



Jugendarbeitsschutz Informationen der Bezirksregierung zum Jugend- und Kinderarbeitsschutz

Wen schützt das Gesetz?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schützen junge Menschen unter 18 Jahren. Personen unter 15 Jahren gelten als Kinder. Zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr ist man Jugendlicher.

Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Kinder. In NRW endet die Vollzeitschulpflicht mit dem 10. Schuljahr.

Grundsätzlich verboten - die Kinderarbeit!

Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in Deutschland verboten. Allerdings gibt es für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche Ausnahmen. Folgende Tätigkeiten sind z.B. erlaubt:

Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblätttern und Werbeprospekten

*Handreichungen beim Sport Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Verbände, Vereine und Parteien
In privaten und landwirtschaftlichen Haushalten*

Tätigkeiten im Haushalt und Garten Botengänge und Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme für Alkohol und Tabak Betreuung von Kindern, Haushaltsangehörigen und Haustieren in landwirtschaftlichen Betrieben bei Erntearbeiten und Feldbestellung Versorgung von Tieren

Bei den v.g. Ausnahmen darf die tägliche Beschäftigungsdauer zwei Stunden, in landwirtschaftlichen Betrieben drei Stunden nicht überschreiten und nur an fünf Tagen in der Woche erfolgen. In der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr und vor dem Schulunterricht ist eine Beschäftigung unzulässig.

Während der Schulferien dürfen Schüler über 15 Jahre einen Ferienjob für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr ausüben. Für die Beschäftigung von Kindern z.B. im Theater oder bei anderen öffentlichen Veranstaltungen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.



Wie lange dürfen Jugendliche arbeiten?

Jugendliche dürfen täglich nicht mehr als 8 Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden beschäftigt werden. Als tägliche Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung ohne Ruhepausen.

Folgende Ausnahmen sind zulässig:

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre zur Erntezeit bis zu 9 Stunden täglich und 85 Stunden pro Doppelwoche beschäftigt werden. Eine weitere Abweichung gilt für das Vor- und Nacharbeiten in Verbindung mit Feiertagen. Wenn ein Betrieb z.B. zwischen einem Sonntag und einem auf den Dienstag fallenden Feiertag schließt, darf die hierdurch ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, den Ausfalltag einschließenden Wochen verteilt werden. Die Wochenarbeitszeit darf im Durchschnitt der fünf Wochen 40 Stunden und die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten.

Die tägliche Schichtzeit (Arbeitszeit + Pausen) darf grundsätzlich 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft und Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

Nachruhe muss sein!

Die Nachruhe beginnt um 20.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

- In Bäckereien und Konditoreien dürfen 16-jährige Jugendliche um 05.00 Uhr und
- 17-jährige in Bäckereien bereits um 04.00 Uhr beginnen.
- In der Landwirtschaft dürfen 16-jährige Jugendliche ab 05.00 Uhr oder bis 21.00
- Uhr, im Gaststättengewerbe bis 22.00 Uhr tätig sein.
- In Mehrschichtbetrieben dürfen 16-jährige bis 23.00 Uhr beschäftigt werden.

Nach Beendigung der Arbeit muss die ununterbrochene Freizeit mindestens 12 Stunden betragen.

Erholungspausen halten fit!

Folgende Pausenregelungen sind vorgeschrieben:

- *30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 bis zu 6 Stunden,*
- *60 Minuten bei mehr als 6 Stunden Arbeit.*

Eine Pause darf nicht kürzer als 15 Minuten sein. Eine Beschäftigung von mehr als 4 Stunden ohne Pause ist nicht erlaubt.

Freistellungen für Berufsschule!

Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht hat der Arbeitgeber Jugendliche freizustellen. Er darf Jugendliche nicht beschäftigen an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Schulstunden einmal pro Woche.



Bei Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an fünf Tagen gilt diese Regelung ebenfalls. Erlaubt ist eine zusätzliche Ausbildungsveranstaltung bis zu zwei Stunden wöchentlich.

Fällt mehr als ein Berufsschultag in der Woche an, so besteht die Möglichkeit, einen Jugendlichen an den zusätzlichen Berufsschultagen auch dann im Betrieb weiter zu beschäftigen, wenn die Unterrichtsdauer mehr als fünf Stunden beträgt.

Für die Prüfungen und den Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Auszubildenden ebenfalls von der Arbeit freizustellen.

Die Zeiten der Berufsschule und die Prüfungen werden voll auf die Arbeitszeiten angerechnet; der Jugendliche erhält das volle Arbeitsentgelt.

Samstags- und Sonntagsruhe!

An diesen Tagen gilt ein generelles Beschäftigungsverbot mit folgenden Ausnahmen:

- Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- und Kinderheime,
- Landwirtschaftliche Betriebe und Tierhaltung,
- Schaustellergewerbe,
- Ärztlicher Notdienst,
- Gaststättengewerbe.

Darüber hinaus dürfen Jugendliche samstags beschäftigt werden z.B.:

- in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk, im Marktverkehr und in offenen
- Verkaufsstellen sowie in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Verkehrswesen (hierzu gehört auch das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften, nicht jedoch Austragen von Werbezetteln *und Werbeprospekten*),
- in Kfz-Werkstätten.

Mindestens zwei Samstage und Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Werden Jugendliche samstags oder sonntags beschäftigt, so ist die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Tag derselben Woche sicherzustellen.

Verbot für gefährliche Arbeiten und Akkordarbeit!

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Arbeiten, welche die Leistungsfähigkeit übersteigen oder die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind. Akkordarbeit oder andere tempoabhängige Arbeiten

sind ebenfalls verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind möglich, wenn das Ausbildungsziel dies erfordert und der Schutz des Jugendlichen durch Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet wird. Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist sicherzustellen, dass der jeweilige Luftgrenzwert unterschritten wird.



Gesundheitliche Betreuung!

Jugendliche dürfen nicht ohne Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses beschäftigt werden. Ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit ist eine Nachuntersuchung erforderlich.

Der Urlaubsanspruch ist gesichert!

Alter	Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr	
	Werktage (einschl. Samstage)	Arbeitstage
Noch keine 16 Jahre	30	25
Noch keine 17 Jahre	27	23
Noch keine 18 Jahre	25	21